

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-773/3/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden;  
**Bezug:** Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536  
Durchwahl **30204**  
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>3P</u> -GE/19 <u>P3</u>
Datum: <b>25. MAI 1993</b>
Verteilt <u>28. Mai 1993</u> <i>Man</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

*H. Bützwanger*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 18. Mai 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A. 

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-773/3/1993**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden;**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:** Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

Postfach 65

1014 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Mai 1993, Zl. 13.462/4-III/3/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zu § 48 Abs. 3:

Die Lehrpflichtverminderung für Lehrer, die in zusätzlichen Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt sind, soll sich nicht nach der Anzahl der Schulen, in denen sie eingesetzt sind richten, sondern nach der Anzahl der von ihnen betreuten Klassen.

Zu § 48 Abs. 4:

Volksschullehrer mit 6-semesterigem Lehramtsstudium an der Pädagogischen Akademie weisen eine Ausbildung in beiden Bereichen der Werkerziehung (technischer und textiler Zweig) auf. Da Lehrerinnen für Werkerziehung nicht mehr ausgebildet werden, sollte in dieser Bestimmung doch eher

- 2 -

die Verpflichtung der entsprechend befähigten Volksschullehrer zur Übernahme des Gegenstandes Werkerziehung festgehalten werden und Lehrerinnen für Werkerziehung nur in jenen Fällen vorgesehen werden, in denen dieser Unterricht in der Lehrverpflichtung aller Volksschullehrer der Schule nicht mehr Deckung findet.

Zu § 48 Abs. 8:

In dieser Bestimmung soll die Regelung des § 61 Abs. 5 und 6 Gehaltsgesetz 1956 über die vorübergehende Vertretung eines Lehrers ausgenommen werden.

Aus der Sicht des Landes darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich aus den novellierten Lehrverpflichtungsbestimmungen für Berufsschullehrer ein zusätzlicher Aufwand des Landes von rund 1 Million Schilling ergeben wird, was einem Gesamtmehraufwand für vier Planstellen entspricht, von denen die Hälfte zu Lasten des Landes geht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 18. Mai 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.